

## Baumpflanzaktion in Mannschatz

**MANNSCHATZ.** Unter Anleitung des ehrenamtlichen Pomologen Marius Schön bepflanzten Mitglieder und Freunde vom Heimatverein Mannschatz alte Obstbaumsorten am Radweg zwischen

Mannschatz und Schmorkau. Die Bäume sind ein ökologisch wertvolles Landschaftselement, welches Insekten, Vögel und auch Anwohner und Gäste zukünftig sehr schätzen werden.



Die Baumpflanzaktion in Mannschatz war ein voller Erfolg. Foto: HV Mannschatz

## Ringelnetz-Nachmittag in Oschatz

**OSCHATZ.** Ein humorvoller Ringelnetz-Nachmittag mit Jörg Schüttauf und Holger Umbreit erwartet die Besucherinnen und Besucher am Sonntag, dem 13. April, ab 16 Uhr im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz.

Eintrittskarten gibt es in der Oschatz-Information (Neumarkt 2, 04758 Oschatz, Telefon 03435 970142) in allen CTS-Vorverkaufsstellen, unter [www.eventim.de](http://www.eventim.de) sowie an der Tageskasse.

# Führungen, Bilderbuch-Kino und das Frühlingsfest

**REGIONALER ENTDECKERTAG** lockt am 12. und 13. April nach Oschatz und Umgebung

**OSCHATZ.** Am Wochenende vom 12. und 13. April können Gäste beim „Regionalen Entdeckertag“ einiges erleben. Veranstaltungen finden in Oschatz, Riesa, Strehla, Elbe-Röder-Dreieck und der Lommatzcher Pflege statt.

In Oschatz gibt es am 12. und 13. April von 13 bis 17 Uhr Führungen zum Thema im „Wüsten Schloß Osterland“. Im Stadt- und Waagenmuseum können Groß und Klein am 13. April ab 10 Uhr diverse Oschatz Geschichte(n) erleben. Türmerin Anna bietet Führungen an. Außerdem können sich die Jüngsten auf ein Bilderbuch-Kino mit Popcorn und Zuckerwatte freuen. Eine Museumsrallye, verschiedene Mitmach-Aktionen und weitere Überraschungen runden das Programm ab. Eintrittspreise: 7 Euro für Erwachsene, 3 Euro für Kinder.

Im Eisenbahn-Postkarten-Museum in Oschatz werden am 12. April von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr Führungen angeboten. Auf dem Neumarkt lockt am 13. April von 13 bis 17 Uhr das Frühlingsfest die Besucher an. Auch die Geschäfte haben an dem verkaufsoffenen Sonntag geöffnet sowie die Sankt-Aegidien-Kirche mit Krypta und Ulanenkapelle ab 14 Uhr.

Alle Angebote sind ausführlich online unter <https://entdeckertag-sachsen.com> zu finden. Das Programmheft ist in der Oschatz-Information erhältlich.

Für Fragen und weitere Informationen zu den jeweiligen Veranstaltungen sowie die Ticketbuchung steht die Oschatz-Information gern unter 03435 970142 oder [stadt-info@oschatz.info](mailto:stadt-info@oschatz.info) zur Verfügung.



## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz – Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) i.V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S.116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und § 40 der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 13. März 2025 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 13.03.2025 die Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz vom 17.05.2021 beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von der Stadt verwalteten Friedhof, Dresdener Straße 13 einschließlich der Friedhofskirche.

#### § 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  
(2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erhoben.

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist:  
1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,  
2. der Nutzungsberechtigte,  
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,  
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,  
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:  
a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
b. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,

c. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.  
(2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.  
(3) Die Nutzungszeit entspricht:  
a. im Bestattungsfall der Mindestruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren entsprechend § 6 SächsBestG,  
b. bei Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattungsfall auf Antragstellung.  
(4) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.  
(5) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.  
(6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit jeder Beisetzung einmalig für die gesamte Ruhezeit und auch bei der Verlängerung von Grabstätten erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann eine jährliche anteilige Zahlung über den Zeitraum der Ruhezeit gewährt werden.  
(7) Wird eine Grabstätte bereits zu Lebzeiten erworben, werden die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Grabnutzungs-

gebühr für 20 Jahre erhoben. Diese werden dann mit dem ersten Bestattungsfall verrechnet. Bei den Partnergräbern Baum- und Wiese fällt die Gebühr unter 1.6.2 einmalig an.  
(8) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.

#### § 5 Gebührentarif

##### 1. Gebühren für den Erwerb von Grabstellen und Verlängerung des Nutzungsrechtes

Erdwahlgräber:  
1.1 Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab 20 Jahre 172,20 Euro  
1.2 Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrabje Grablager 20 Jahre 387,60 Euro  
1.3 Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab 10 Jahre 34,40 Euro  
1.4 Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber pro begonnenes Jahr  
1.4.1 Erdwahlgrab je Grablager 19,38 Euro  
1.4.2 Kindergrab 10 Jahre 3,44 Euro

Urnenwahlgräber:  
1.5 Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab 20 Jahre 129,20 Euro  
1.6 Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab 20 Jahre 172,20 Euro

1.6.1 Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnenwahlgrab pro begonnenes Jahr 8,61 Euro  
1.6.2 Erwerb Partnergrab Wiese für zwei Grablager für 20 Jahre 977,04 Euro

Gemeinschaftsgrabanlagen (GA):  
1.8 Grabnutzungsgebühr für eine Stelle in einer GA 86,10 Euro  
1.8.1 Gestaltung und Pflege der anonymen GA Mauer / D links 442,00 Euro  
1.8.2 Gestaltung und Pflege der anonymen GA Baum 255,87 Euro  
1.8.3 Gestaltung und Pflege der anonymen GA Wiese 258,19 Euro  
1.8.4 Gestaltung und Pflege GA Lebenshilfe 52,25 Euro

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Sterbefall für 20 Jahre 520,00 Euro  
Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Erwerb zu Lebzeiten für 20 Jahre 520,00 Euro  
Verlängerung Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr 26,00 Euro

##### 3. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche (einschließlich Orgelnutzung)

3.1 für Trauerfeier 104,00 Euro  
3.2 für Veranstaltungen, Gottes-

dienste, Gedenkfeiern 208,00 Euro

##### 4. Sonstige Verwaltungsgebühren

4.1 Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 24,00 Euro  
4.2 Ausstellen einer Graburkunde 15,00 Euro  
4.3 Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof 30,00 Euro  
4.4 Umschreiben eines Grabrechtes 15,00 Euro  
4.5 Adressermittlung Nutzungsberechtigter 20,00 Euro  
4.6 Gießkannenchip je Nutzungsberechtigter zwei Chips inklusive 0,00 Euro  
jeder weitere Chip 5,00 Euro

##### § 6 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### § 7 Übergangsregelungen, alte Rechte

(1) Für Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten der Satzung bis zum 31.12.2010 erworben haben und ihre Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zahlen, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf der Grundlage

des aktuellen Gebührenbescheides bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Nutzungsberechtigten erhalten die Möglichkeit für die verbliebene Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig zu zahlen.  
(2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:  
a.) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist entsprechend der verbleibenden Jahre der Mindestruhefristen der beigesetzten Person für die Beisetzung der jeweiligen Mindestruhefristen zu zahlen.  
b.) Für die Einbettung von Verstorbene(n) in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

(2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:

a.) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist entsprechend der verbleibenden Jahre der Mindestruhefristen der beigesetzten Person für die Beisetzung der jeweiligen Mindestruhefristen zu zahlen.  
b.) Für die Einbettung von Verstorbene(n) in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

(2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:

##### § 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

##### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Oschatz, den 25. März 2025  
David Schmidt  
Oberbürgermeister

## Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter [www.oschatz.org/amsblatt](http://www.oschatz.org/amsblatt) digital abgerufen werden.

**Anzeigen**  
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: [waldheim.romy@sachsen-medien.de](mailto:waldheim.romy@sachsen-medien.de)  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda  
Telefon: 03435 970 210, E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Sachsen Medien GmbH,  
Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 1. April 2025.

## Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
<b>Weinböhla</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

...die Bestattungsgemeinschaft